

	IP-Policy Comos International Administration Forum e.V.	Ausgabe 2.3 vom 15.06.2023
		Seite 1 von 4

1. Zweck dieser IP-Policy

- (1) Diese IP-Policy hat den Zweck, die wesentlichen Fragen zu gewerblichen Schutzrechten, Know-how und Urheberrechten (im Folgenden: „IP-Rechte“) und zu geteilten bzw. vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Angeboten des CIAF e.V. (im Folgenden: „Verein“) stehen, zu regeln.
- (2) Damit soll im Interesse der Mitglieder ein verlässlicher Rahmen für den Umgang mit IP-Rechten und geteilten bzw. vertraulichen Informationen geschaffen werden.

2. Definition: geteilte Informationen

- (1) Geteilte Informationen sind:
 - i. Alle über den internen Teil der Homepage zugänglichen Informationen.
 - ii. Insbesondere der Inhalt des Forums sowie die Protokolle der Sitzungen, siehe jedoch 6 (2).
 - iii. Von Mitgliedern im Verein geteilte Informationen in jedweder Form.
- (2) Geteilte Informationen umfassen nicht Informationen, die
 - i. vom offenlegenden Mitglied ausdrücklich als vertraulich zu behandelnde Information mitgeteilt werden;
 - ii. allgemein zugänglich sind oder dies ohne Verletzung dieser IP-Policy werden;
 - iii. die dem empfangenden Mitglied anders als durch das offenlegende Mitglied zur Kenntnis gelangen;
 - iv. bereits vor Teilung durch das teilende Mitglied im Besitz des empfangenden Mitglieds waren
 - v. ohne Nutzung der geteilten Informationen von dem empfangenden Mitglied unabhängig entwickelt wurden.

3. Definition: vertrauliche Informationen

- (1) Geteilte Informationen werden zu vertraulichen Informationen, wenn das offenlegende Mitglied seine geteilten Informationen als vertraulich kennzeichnet oder anderweitig darüber informiert, dass die geteilten Informationen Einschränkungen hinsichtlich Verwendung, Verbreitung, Veröffentlichung , ... unterliegt.
- (2) Die Kennzeichnung als vertrauliche Informationen kann sowohl schriftlich in Dokumenten als auch mündlich geschehen.
- (3) Die Vertraulichkeit von Informationen ist
 - i. auf Dokumenten, Präsentationen usw. deutlich zu kennzeichnen;
 - ii. in Protokollen insbesondere bei mündlich mitgeteilten Informationen deutlich zu kennzeichnen.

4. Was ist im Umgang mit geteilten Informationen zu beachten

- (1) Geteilte Informationen, die im Rahmen des Vereinszweck von einem Mitglied geteilt wurden, dürfen von den Mitgliedern für eigene Zwecke verwendet, modifiziert und im Verein weiterver-

breitet werden, sofern die geteilten Informationen nicht gesetzlich geschützt sind (Patent, Gebrauchsmusterschutz, Urheberrecht) oder anderweitig geschützt sind oder einen einschränkenden Hinweis hinsichtlich der Verwendung enthalten.

- (2) Geteilte Informationen dürfen nicht ohne schriftliche Bestätigung des Urhebers/Autors an Dritte außerhalb des Vereins weitergegeben werden.
- (3) Soweit gesetzlich gefordert oder behördlich angeordnet darf das empfangende Mitglied geteilte Informationen offenlegen, wenn das teilende Mitglied unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Offenlegungspflicht schriftlich (soweit zulässig) informiert wurde und zwischen den Mitgliedern ein Vorgehen abgestimmt wird, um die Art und den Umfang der Offenlegung zu begrenzen.

5. Was ist im Umgang mit vertraulichen Informationen eingeschränkt

- (1) Geteilte Informationen können hinsichtlich Verwendung, Verbreitung, Veröffentlichung,... eingeschränkt werden. Es gelten dann die Bestimmungen, die das offenlegende Mitglied der Information mitgegeben hat.
- (2) Wurden die geteilten Informationen als vertraulich gekennzeichnet, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i. Das empfangende Mitglied verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu wahren, indem es die gleichen Vorkehrungen trifft, mit denen es eigene vertrauliche Informationen schützt, in jedem Fall aber mindestens angemessene Vorkehrungen.
 - ii. Auf Anforderung des offenlegenden Mitglieds wird das empfangende Mitglied alle vertraulichen Informationen zurückgeben oder vernichten; dies gilt nicht für Kopien, die nach anwendbarem Recht aufbewahrt werden müssen oder im Wege einer Sicherungskopie angefertigt wurden. Die aus den genannten Gründen nicht zurückgegebenen oder vernichteten Kopien sind weiterhin als vertrauliche Informationen zu behandeln.
 - iii. Soweit gesetzlich gefordert oder behördlich angeordnet darf das empfangende Mitglied vertrauliche Informationen offenlegen, wenn das offenlegende Mitglied unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Offenlegungspflicht schriftlich (soweit zulässig) informiert wurde und zwischen den Mitgliedern ein Vorgehen abgestimmt wird, um die Art und den Umfang der Offenlegung zu begrenzen.
 - iv. Das empfangende Mitglied darf die vertraulichen Informationen nur im Sinne des Zwecks des Vereins oder im Zusammenhang mit dem Geschäftszweck nutzen, für den die vertraulichen Informationen überlassen wurde („Geschäftszweck“) und nur denjenigen Mitarbeitern, Mitarbeitern seiner verbundenen Unternehmen, Vertretern, Beratern und Auftragnehmern zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Geschäftszweck benötigen.
 - v. Vorgenannte berechnigte Empfänger müssen sich vor Weitergabe schriftlich zur Vertraulichkeit gemäß den Regelungen dieser IP-Policy oder gleichwertig verpflichtet haben. Das empfangende Mitglied haftet für die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die vorgenannten berechtigten Empfänger. Das empfangende Mitglied wird Produkte oder Software, die vertrauliche Informationen enthalten, nicht rekonstruieren oder dekompiletieren.

6. Protokollierung von geteilten bzw. vertraulichen Informationen

- (1) Geteilte und vertrauliche Informationen können gleichermaßen in einem Protokoll zusammengefasst werden.
- (2) Die Protokolle des Vereins sind damit grundsätzlich als vertrauliche Informationen anzusehen.
- (3) Sollte das Mitglied feststellen, dass seine Informationen im Protokoll in wesentlichen Belangen fehlerhaft oder unvollständig war, so wird es den Protokollführer hierüber so bald wie möglich informieren. Der Protokollführer wird dann eine Korrektur des Protokolls vornehmen.

7. Einräumung und Nutzung von IP-Rechten

- (1) Soweit in dieser IP-Policy nicht ausdrücklich anders geregelt, ist kein Mitglied verpflichtet, dem Verein oder einem anderen Mitglied IP-Rechte zu übertragen oder Nutzungsrechte an IP-Rechten einzuräumen.
- (2) Alle IP-Rechte der Produkte COMOS, PlantSight, XHQ, Walkinside, gProms, APS und Simit bzw. deren Nachfolgeprodukte (im folgenden „PA SW - Produkte“ genannt) und an damit zusammenhängenden Produkten und Leistungen sowie Teile und Weiterentwicklungen davon verbleiben vollständig bei dem Hersteller/Lieferant von COMOS und deren verbundenen Unternehmen (zusammen „Siemens“) bzw. den Lizenzgebern von Siemens.
- (3) Im Rahmen des Vereins kann Siemens direkt Anregungen, Empfehlungen, Funktionalitätsanfragen, Quellcodes oder sonstiges Feedback („Feedback“) zu den PA SW - Produkten oder damit im Zusammenhang stehenden Siemens-Produkten und Leistungen von einzelnen Mitgliedern erhalten.

Ebenso kann Siemens ein solches Feedback indirekt aus Informationen erhalten oder ziehen.

- (4) Für diese Feedbacks gelten die folgenden Bestimmungen:
 - i. Siemens hat das weltweite, dauerhafte, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare und vergütungsfreie Recht, das Feedback im Zusammenhang mit diesen PA SW - Produkten und/oder allen sonstigen Produkten und Leistungen umzusetzen und zu nutzen. Dieses beeinträchtigt nicht die Nutzung des Feedbacks durch den Feedbackgeber.
 - ii. Das Mitglied gewährleistet, dass es zur Abgabe des Feedbacks befugt ist, wobei das Mitglied nicht verpflichtet ist, der Nutzung des Feedbacks möglicherweise entgegenstehende Schutzrechte Dritter zu recherchieren. Siemens wird das Feedback nicht als vertrauliche Information behandeln.
 - iii. Sollte Siemens das Feedback als selbstständige Option anbieten, für die eine gesonderte Lizenzgebühr zu entrichten ist, wird Siemens ermöglichen, dass das Feedbackgebende Mitglied diese Option lizenzgebührenfrei erhält.
- (5) Die Regelungen nach §7 (1) gelten entsprechend, wenn sich die Mitglieder untereinander, beispielsweise im Rahmen der Ausschuss- oder Arbeitsgruppenarbeit, Feedback zu ihren technischen Lösungen geben.
- (6) Die Regelungen bzgl. kartellrechtlicher Abgrenzung und Umgang mit vertraulichen Informationen gemäß Satzung sind zu beachten

8. Nutzungsrechtregelungen für Kooperationen

- (1) Mitglieder, die Entwicklungskooperationen eingehen, können die Nutzung von aus der Kooperation entstehenden IP-Rechten vertraglich frei regeln.

- (2) Anstelle einer vertraglichen Vereinbarung nach §4(1) können sich die beteiligten Mitglieder auch optional darauf verständigen, dass das in Annex 1 zu dieser IP-Policy vorgesehene Nutzungsrechtekonzept gelten soll. Dieser Annex 1 ist kein verpflichtender Bestandteil der Satzung, der IP Policy oder Ordnungen des CIAF e.V. Er versteht sich als Mustervorlage oder Anhaltspunkt. Er kann von den Mitgliedern bei Kooperationen zwischen den Mitgliedern frei verwendet werden. Den Mitgliedern ist bewusst, dass das Nutzungsrechtekonzept im Interesse einer bewussten einfachen, liberalen Regelung möglicherweise nicht für alle Kooperationen eine nach den Umständen angemessene oder wünschenswerte Regelung bildet. Der Verein, Vorstand und Funktionäre übernehmen keine Gewähr in dieser Hinsicht.
- (3) Sollten in einer Kooperation von Mitgliedern, insbesondere durch Einblicke in die Interna der PA SW - Produkte, dennoch diesbezüglich Arbeitsergebnisse entstehen, die sich auf Modifikation, Erweiterung oder Anpassung der PA SW - Produkte beziehen, so stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen Siemens zu, und Siemens ist berechtigt, diese Arbeitsergebnisse nach eigenem Belieben und ohne Zustimmung des oder der anderen Mitglieder oder Entschädigungsverpflichtung gegenüber diesen insbesondere zur Weiterentwicklung der PA SW - Produkte zu nutzen. Bei Arbeitsergebnissen, die Software sind, gilt das Nutzungsrecht für alle bekannten (§ 69c UrhG) und unbekanntem Nutzungsarten und Nutzungsmöglichkeiten mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an Kunden von Siemens, soweit die Nutzung eines Siemens-Produkts oder Service die Nutzung der Software voraussetzt. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Objektcode und den Quellcode der Software.
- (4) Zur Förderung von Synergien im Ökosystem der PA SW - Produkte sind die Mitglieder grundsätzlich bereit, die Einräumung eines Nutzungsrechts an schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, die sie im Rahmen einer Entwicklungskooperation im Verein erzielt haben, an ein anderes Mitglied wohlwollend zu prüfen, wenn dieses Mitglied
- i. zur Entwicklung einer eigenen Lösung (Software, Services) basierend auf der PA SW - Produkte auf die Nutzung des Schutzrechts technisch angewiesen ist und
 - ii. für die Entwicklung nicht auf bestehende Lösungen basierend auf den PA SW - Produkten oder ein Zusammenwirken mit solchen Lösungen zurückgreifen kann.

Dem/n Inhaber(n) des Arbeitsergebnisses steht es frei, eine solche Nutzungsrechtseinräumung kostenpflichtig auszugestalten. Eine Verpflichtung, Arbeitsergebnisse anderen Mitgliedern offenzulegen, zum Schutzrecht angemeldete Arbeitsergebnisse anderen Mitgliedern unaufgefordert mitzuteilen oder anderen Mitgliedern ein Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen einzuräumen, besteht nicht.

9. Sonstige Bestimmungen

- i. Für die Mitglieder werden die Regelungen dieser IP-Policy (in der jeweils aktuellen Fassung) durch Anerkennung in der Beitrittserklärung verbindlich.
- ii. Die Verpflichtungen aus der IP-Policy gelten auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

Der Vorstand